

# Bundesgesetzblatt <sup>2301</sup>

Teil I

G 5702

2007

Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 2007

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung ..... FNA: 303-8-3	2302
24. 9. 2007	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2008 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2008 – AELV 2008) ..... FNA: neu: 8251-10-1-14	2303
27. 9. 2007	Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen sowie der Aromenverordnung ..... FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-7-1, 2125-5-7-2, 2125-40-27	2308
9.10. 2007	Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Passdaten sowie zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ..... FNA: neu: 210-5-11; 210-4-3	2312
23. 9. 2007	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlass von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums des Innern .... FNA: 2030-12-64	2314
19. 9. 2007	Organisationserlass der Bundeskanzlerin ..... FNA: neu: 1103-4-22	2315
27. 9. 2007	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den Zustimmungsgesetzen und Zustimmungsbeschlüssen der Länder zu Artikel 6 Nr. 4 des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags) ..... FNA: 1104-5	2315
27. 9. 2007	Berichtigung des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung ..... FNA: 2129-27-2, 2129-27-2-7, 2129-27-2-2, 2129-20, 2129-8-4-2, 2129-27-2-14, 2129-27-2-4, 2129-27-2-19, 2129-27-2-15, 2129-27-2-18, 2129-27-2-17, 340-1, 2129-43	2316
27. 9. 2007	Berichtigung der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung ..... FNA: 2129-27-2-21, 2129-17, 2129-27-2-19, 2129-27-2-12, 2129-6-6, 2129-27-2-11, 2129-27-2-17, 2129-27-2-15, 2129-27-2-8, 2129-15-3	2316
9.10. 2007	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften ..... FNA: 210-5	2317

## Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger .....	2317
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2318
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27, Nr. 28, Nr. 29 und Nr. 30 .....	2320
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2323

Die Anlage zu Artikel 1 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Passdaten sowie zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (Anlage zur Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung) vom 9. Oktober 2007 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung**

**Vom 20. September 2007**

Auf Grund des § 206 Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) eingefügt worden ist und der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung zur  
Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung**

In der Anlage 1 zur Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2886), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814, 2007 II S. 127) geändert worden ist, wird nach der Zeile „– in Brasilien: Advogado“ die Zeile

„– in der VR China: Lü shi“  
eingefügt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 2007

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

**Verordnung  
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens  
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2008  
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2008 – AELV 2008)**

**Vom 24. September 2007**

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), der zuletzt durch Artikel 17 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2008 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1)

ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Wert 1 000 dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt wird und

c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 80 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 80 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1347fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1103fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,
- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.
- (5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. September 2007

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Franz Müntefering

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert	Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	0,8691	65 000	0,5581
26 000	0,8587	66 000	0,5532
27 000	0,8482	67 000	0,5483
28 000	0,8376	68 000	0,5436
29 000	0,8272	69 000	0,5389
30 000	0,8168	70 000	0,5344
31 000	0,8066	71 000	0,5299
32 000	0,7965	72 000	0,5255
33 000	0,7865	73 000	0,5211
34 000	0,7768	74 000	0,5169
35 000	0,7672	75 000	0,5127
36 000	0,7578	76 000	0,5086
37 000	0,7486	77 000	0,5046
38 000	0,7396	78 000	0,5007
39 000	0,7307	79 000	0,4968
40 000	0,7221	80 000	0,4929
41 000	0,7137		
42 000	0,7054		
43 000	0,6974		
44 000	0,6894		
45 000	0,6817		
46 000	0,6742		
47 000	0,6668		
48 000	0,6596		
49 000	0,6525		
50 000	0,6456		
51 000	0,6389		
52 000	0,6323		
53 000	0,6258		
54 000	0,6195		
55 000	0,6133		
56 000	0,6073		
57 000	0,6013		
58 000	0,5956		
59 000	0,5898		
60 000	0,5843		
61 000	0,5788		
62 000	0,5735		
63 000	0,5682		
64 000	0,5631		

**Anlage 2**

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert	Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	0,3637	65 000	0,3660
26 000	0,3729	66 000	0,3640
27 000	0,3806	67 000	0,3620
28 000	0,3870	68 000	0,3601
29 000	0,3923	69 000	0,3581
30 000	0,3966	70 000	0,3562
31 000	0,4000	71 000	0,3542
32 000	0,4028	72 000	0,3523
33 000	0,4049	73 000	0,3503
34 000	0,4065	74 000	0,3484
35 000	0,4077	75 000	0,3466
36 000	0,4084	76 000	0,3447
37 000	0,4087	77 000	0,3428
38 000	0,4088	78 000	0,3410
39 000	0,4085	79 000	0,3391
40 000	0,4081	80 000	0,3373
41 000	0,4073		
42 000	0,4065		
43 000	0,4055		
44 000	0,4043		
45 000	0,4030		
46 000	0,4016		
47 000	0,4001		
48 000	0,3985		
49 000	0,3968		
50 000	0,3951		
51 000	0,3933		
52 000	0,3915		
53 000	0,3897		
54 000	0,3878		
55 000	0,3858		
56 000	0,3839		
57 000	0,3819		
58 000	0,3799		
59 000	0,3780		
60 000	0,3760		
61 000	0,3740		
62 000	0,3720		
63 000	0,3700		
64 000	0,3680		

**Anlage 3**

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
80 000	0,4929
100 000	0,4284
150 000	0,3267
200 000	0,2669
250 000	0,2271
300 000	0,1985
350 000	0,1769
400 000	0,1598
450 000	0,1461
500 000	0,1347

**Anlage 4**

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
80 000	0,3373
100 000	0,3042
150 000	0,2443
200 000	0,2054
250 000	0,1780
300 000	0,1577
350 000	0,1420
400 000	0,1294
450 000	0,1190
500 000	0,1103

## Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen sowie der Aromenverordnung

Vom 27. September 2007

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, § 15 Nr. 2 und 3, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 18 Abs. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 und Abs. 2, § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 27 Abs. 2, § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, dabei § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 3 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 3, § 15, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 21 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 sowie § 33 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753) geändert worden sind,
- des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und des § 35 Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

### Artikel 1 Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 494) wird aufgehoben.

### Artikel 2 Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. August 2007 (BGBl. I S. 2129), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
    - a) Die § 20a betreffende Zeile wird gestrichen.
    - b) Die § 31 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:  
„§ 31 Weine für religiöse Zwecke“.
    - c) Die § 33 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:  
„§ 33 Liebfrau(en)milch; Hock“.
    - d) Nach der § 33 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 33a Verwendung bestimmter Behältnisformen“.
    - e) Die § 35 betreffende Zeile wird gestrichen.
  - f) Die § 38 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:  
„§ 38 Hersteller- und Abfüllerangaben; Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung“.
  - g) Die § 46b betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:  
„§ 46b Zutaten, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können“.
  - h) Die § 48 betreffende Zeile wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. Niederlausitz,“.
    - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die neuen Nummern 5 bis 7.
    - c) Die neue Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
„a) Moseltal,“.
  3. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. Brandenburger Landwein,“.
    - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 20 werden die neuen Nummern 5 bis 21.
    - c) Die neue Nummer 17 wird wie folgt gefasst:  
„17. Saarländischer Landwein,“.
  4. In § 16 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 2, § 34b Abs. 1 und 2 und § 40 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.
  5. § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Absätze 7 und 11 werden aufgehoben.
    - b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.
  6. § 19 wird wie folgt geändert:
    - a) In den Absätzen 1 und 3 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.
    - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
  7. § 20a wird aufgehoben.
  8. § 21 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 werden
      - aa) am Ende der Nummer 1 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt,
      - bb) am Ende der Nummer 2 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und



- cc) die Nummer 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Einem Wein, der nach Anhang IV Nr. 4 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 mit Eichenholzstücken behandelt worden ist, darf eine Prüfungsnummer für einen Prädikatswein nicht zugeteilt werden.“
- d) Absatz 3a wird aufgehoben.
9. In § 23 Abs. 2 werden die Wörter „Qualitätswein mit dem Prädikat“ durch die Wörter „Prädikatswein mit dem Prädikat“ ersetzt.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Weingesetzes dürfen die beantragte Prüfungsnummer und die Bezeichnung Qualitätswein b.A., Qualitätswein, Prädikatswein in Verbindung mit dem beantragten Prädikatsbegriff, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A. vom Antragsteller schon vor der Zuteilung einer Prüfungsnummer auf dem Behältnis des abgefüllten Erzeugnisses und bei Preisangeboten angegeben werden.“
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.
11. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Auf Grund eines im Inland durchgeführten Wettbewerbs sind Hinweise im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 bei Qualitätsweinen b.A. und Prädikatsweinen nur zulässig, soweit es sich handelt um den Hinweis auf
1. Auszeichnungen
    - a) der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e. V. oder
    - b) eines Trägers eines Wettbewerbs, der von einer Landesregierung erlaubt worden ist, und

der Wein bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 9 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat,
  2. folgende Gütezeichen
    - a) „Deutsches Weinsiegel“ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e. V. oder
    - b) ein von der Landesregierung eines Weinbau treibenden Landes zugelassenes Gütezeichen, und

der Wein bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 9 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.
- Anstelle einer Bewertung nach Anlage 9 Abschnitt II kann ein an internationalen Verfahren

für Weinwettbewerbe orientiertes Bewertungsschema angewendet werden, wenn dieses zugelassen worden ist durch

1. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit ein Wettbewerb der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e. V. betroffen ist,
2. die den Wettbewerb erlaubende Landesregierung, soweit ein anderer Träger von Weinwettbewerben betroffen ist.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Auszeichnung darf für Wein einer homogenen Partie vergeben werden, der aus demselben Behältnis stammt und mindestens folgende Mengen umfasst:

1. Qualitätswein 1 000 Liter,
2. die Prädikatsweine Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein jeweils mindestens 100 Liter,
3. der Prädikatswein Auslese und Qualitätswein, der als „Selection“ bezeichnet wird, sowie Prädikatswein und Qualitätswein, der eine Angabe nach Anhang X in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 trägt, jeweils mindestens 200 Liter,
4. die Prädikatsweine Kabinett und Spätlese sowie Qualitätswein, der als „Riesling-Hochgewächs“ bezeichnet wird, jeweils mindestens 400 Liter.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Auszeichnungen und Gütezeichen bei von Absatz 2 abweichenden Mindestmengen vergeben werden dürfen, wenn die zur Prüfung angestellte Partie mehr als 100 Liter und weniger als 1 000 Liter umfasst und die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 vorliegen.“

d) In Absatz 4 wird

aa) in Nummer 1 Buchstabe a nach dem Wort „Landwirtschaftsgesellschaft“ die Angabe „e. V.“ eingefügt,

bb) Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Gütezeichen, die von der Landesregierung eines Weinbau treibenden Landes zugelassen sind, wenn der Qualitätsschaumwein b.A. bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 9 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

e) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Bei inländischem Qualitätsperlwein b.A. gilt für Hinweise im Sinne des Artikels 21 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Absatz 1 entsprechend.“

12. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.
- b) Die Absätze 8 bis 10 werden durch folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Bei inländischen Qualitätsweinen b.A. und Prädikatsweinen, die in Holzbehältnissen gegoren, ausgebaut oder gereift wurden, ist die Verwendung einer Angabe nach Anhang X in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 nur zulässig, wenn

1. mindestens 75 vom Hundert des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in dem Holzbehältnis der angegebenen Art gegoren, ausgebaut oder gereift worden sind,
2. die Dauer der Gärung, des Ausbaus oder der Reifung in dem Holzbehältnis
  - aa) mindestens sechs Monate bei Rotwein,
  - bb) mindestens vier Monate bei anderem als Rotwein
 betragen hat und
3. sofern die Angabe „im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“ oder „im Barrique gereift“ verwendet wird, das Barrique-Fass ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 350 Litern hat.

Eine Kennzeichnung mit mehreren Angaben nach Anhang X der genannten Verordnung ist nicht zulässig.“

13. In § 32a Nr. 4 Buchstabe a werden die Wörter „Mosel-Saar-Ruwer“ durch das Wort „Mosel“ ersetzt.
14. In § 32d Abs. 1 Nr. 4 und § 51 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Qualitätsweine mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatsweine“ ersetzt.
15. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Moseltaler;“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „den in den Absätzen 1 und 2 genannten Weinen“ durch die Wörter „dem in Absatz 1 genannten Wein“ ersetzt.
16. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Verwendung bestimmter Behältnisformen

Die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Bayern können für in ihrem Gebiet hergestellte Qualitätsweine b.A., die in Flaschen der Art Bocksbeutel nach Anhang I Abs. 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 vermarktet werden dürfen, durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass nur Qualitätsweine b.A., die bestimmte Anforderungen erfüllen, insbesondere in der amtlichen Qualitätsprüfung eine bestimmte Qualitätszahl erreicht haben, in Bocksbeuteln abgefüllt werden dürfen.“

17. § 34c Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für teilweise gegorenen Traubenmost aus den bestimmten Anbaugebieten Franken und Rheinhessen darf das aus dem Namen des bestimmten Anbaugebietes abgeleitete Eigenschaftswort in Verbindung mit einem traditionellen spezifischen Begriff verwendet werden.“

18. § 35 wird aufgehoben.

19. § 48 wird aufgehoben.

20. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 7 wird aufgehoben.
- b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 einen Hinweis gibt oder“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b werden die Angabe „Abs. 7, 8 oder 9“ durch die Angabe „Abs. 7 oder 8“ und die Angabe „§ 33 Abs. 1, 2, 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1, 4 oder 5“ ersetzt.

21. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Wörter „abweichend von § 21 Abs. 3a eine amtliche Prüfnummer für einen Qualitätswein mit Prädikat“ durch die Wörter „abweichend von § 21 Abs. 3 eine amtliche Prüfungsnummer für einen Prädikatswein“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Bei inländischem Qualitätswein und Prädikatswein, der aus Trauben der Ernte 2007 oder früherer Ernten hergestellt ist, darf die Angabe „im Barrique gereift“ nach Maßgabe der bis zum 12. Oktober 2007 geltenden Vorschriften verwendet werden.

(8) Erzeugnisse, die vor dem 13. Oktober 2007 nach den bis dahin geltenden Vorschriften gekennzeichnet worden sind, dürfen bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

22. In der Anlage 1 Nr. 1 werden in der ersten Spalte die Wörter „Mosel-Saar-Ruwer:“ durch das Wort „Mosel:“ ersetzt.

23. Anlage 7a Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 63a bis 63e werden wie folgt gefasst:
  - „63a. Imazamox
  - 63b. Imazosulfuron
  - 63c. Iodsulfuron-Methyl-Natrium
  - 63d. Indoxacarb
  - 63e. Ioxynil“.
- b) Die Nummern 78a bis 78c werden durch folgende Nummern 78a bis 78d ersetzt:
  - „78a. Milbemectin (Summe aus MA4 + 8,9Z-MA4)
  - 78b. Molinat
  - 78c. Monolinuron
  - 78d. Myclobutanil“.

24. Anlage 9 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 4 wird die Zeile „beantragte Bezeichnung „im Barrique gereift“,“ gestrichen.
- b) In der Nummer 5 werden die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der**  
**Wein-Überwachungsverordnung**

Die Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 2005 (BGBl. I S. 3379), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 3 Nr. 2 werden
  - a) die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat oder“ durch die Wörter „Prädikatsweine oder“ und
  - b) die Wörter „und Qualitätswein mit Prädikat“ durch die Wörter „und Prädikatswein“ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung**  
**der Aromenverordnung**

Die Aromenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (BGBl. I S. 1127) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für den in Anlage 4 bezeichneten Stoff Cumarin; Absatz 3a bleibt unberührt.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ein verzehrfertiges Lebensmittel darf nur so hergestellt werden, dass sein Gehalt an Cumarin in dem in den Verkehr gebrachten Lebensmittel

1. auf der Verwendung von Aromen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 oder auf der Verwendung anderer aromatisierender Zutaten, die diese Stoffe von Natur aus enthalten, beruht und

2. die in Anlage 4 festgesetzten Höchstmengen nicht überschreitet.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3a ein Lebensmittel herstellt.“

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 2007

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
In Vertretung  
G. Lindemann

**Verordnung  
über die Erfassung und Übermittlung von Passdaten sowie zur  
Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

**Vom 9. Oktober 2007**

Die Bundesregierung verordnet

- auf Grund des § 6a Abs. 3 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) eingefügt worden ist,
- auf Grund des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342):

Artikel 1

Verordnung  
zur Erfassung und Qualitätssicherung  
des Lichtbildes und der Fingerabdrücke  
in den Passbehörden und der Übermittlung  
der Passantragsdaten an den Passhersteller  
(Passdatenerfassungs-  
und Übermittlungsverordnung – PassDEÜV)

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die technischen Anforderungen und Verfahren für die elektronische Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, die Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von der Passbehörde an den Passhersteller, die Qualitätssicherung in der Passbehörde und beim Passhersteller sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt für Passbehörden, den Passhersteller sowie für Hersteller und Lieferanten von technischen Systemen und Bestandteilen, die zum Einsatz bei den Verfahren bestimmt sind, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind.

§ 2

**Erfassung von Lichtbild und  
Fingerabdrücken; dezentrale Qualitätssicherung**

Die Passbehörde hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke sicherzustellen. Die einzelnen Anforderungen an die mit der Datenerfassung und Qualitätssicherung verbundenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie an die in diesem Verfahren eingesetzten Systeme und Bestandteile bestimmen sich nach den Kapiteln 2 und 3 der Anlage\*).

§ 3

**Übermittlung der Daten an den Passhersteller**

(1) Nach der Erfassung werden sämtliche Passantragsdaten in den Passbehörden zu einem digitalen Datensatz zusammengeführt und an den Passhersteller übermittelt. Die Datenübermittlung umfasst auch die Qualitätswerte zu den erhobenen Fingerabdrücken und – soweit vorhanden – zu den Lichtbildern, die Behördenkennzahl, die Versionsnummern der QS-Software und der Sollwerte, den Zeitstempel des Passantrags sowie die Speichergröße der kodierten biometrischen Daten. Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet. Sie erfolgt unmittelbar zwischen Passbehörde und Passhersteller oder über Vermittlungsstellen. Die zu übermittelnden Daten sind elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln.

(2) Zum Signieren und Verschlüsseln der gemäß Absatz 1 zu übermittelnden Daten sind gültige Zertifikate gemäß den Anforderungen der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Sicherheitsleitlinien der Wurzelzertifizierungsinstanz der Verwaltung zu nutzen. Diese sind auf der Internetseite des BSI veröffentlicht und können dort auf Anfrage bezogen werden. Der Passhersteller hat geeignete technische und organisatorische Regelungen zu treffen, die eine Weiterverarbeitung von ungültig signierten Antragsdaten ausschließen.

(3) Die Datenübertragung nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt unter Verwendung eines XML-basierten Datenaustauschformats (XPass) gemäß Kapitel 4 der Anlage und auf der Grundlage des Übermittlungsprotokolls OSCl-Transport in der im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung. Das Auswärtige Amt kann für die Datenübertragung an den Passhersteller als Übermittlungsprotokoll auch WSDL/SOAP gemäß Kapitel 5 und 6 der Anlage verwenden. Die Datenübertragung zwischen den Stellen, die gemäß § 19 Abs. 2 des Passgesetzes für Passangelegenheiten im Ausland zuständig sind, und dem Auswärtigen Amt muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den Anforderungen der Verordnung entsprechendes Niveau aufweisen.

(4) XPass ist ein auf XML basierendes Datenaustauschformat für Dokumentdaten und dokumentenabhängige Geschäftsprozesse in Nachrichten zwischen den Passbehörden und dem Passhersteller. OSCl-Transport ist der am 6. Juni 2002 vom Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll. Hinsichtlich des Standards OSCl-Transport gilt § 2 Abs. 4 Satz 4 bis 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechend.

(5) Die einzelnen Anforderungen an die mit der Datenübermittlung verbundenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie an die in diesem Verfahren eingesetzten Systeme und Bestandteile bestimmen sich nach den Vorgaben der Kapitel 4 bis 7 und 9 der Anlage.

(6) Soweit die Datenübermittlung über Vermittlungsstellen erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 5 für die Datenübermittlung zwischen Vermittlungsstelle und Passhersteller entsprechend. Die Datenübermittlung zwischen Passbehörde und Vermittlungsstelle muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den Anforderungen der Verordnung entsprechendes Niveau aufweisen. Die Einzelheiten richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

#### § 4

##### **Nachweis der Erfüllung der Anforderungen**

(1) Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung ist vom BSI vor dem Einsatz der Systeme und Bestandteile festzustellen (Konformitätsbescheid). Hersteller und Lieferanten von technischen Systemen und Bestandteilen, die zum Einsatz bei den in den §§ 2 und 3 geregelten Verfahren bestimmt sind, können beim BSI einen Konformitätsbescheid gemäß Satz 1 beantragen.

(2) Die Prüfung der Konformität erfolgt durch eine beim BSI akkreditierte und für das Verfahren nach dieser Vorschrift speziell autorisierte Prüfstelle gemäß den Vorgaben des Kapitels 9 der Anlage zu dieser Verordnung. Die Prüfstelle dokumentiert Ablauf und Ergebnis

der Prüfung in einem Prüfbericht. Das BSI stellt auf Grundlage des Prüfberichtes einen Konformitätsbescheid aus. Die Kosten des Verfahrens, die sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vom 3. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung richten, und die Kosten, die von der jeweiligen Prüfstelle erhoben werden, trägt der Antragsteller.

#### § 5

##### **Qualitätsstatistik**

Der Passhersteller erstellt eine Qualitätsstatistik. Sie enthält anonymisierte Qualitätswerte zu Lichtbildern und Fingerabdrücken, die sowohl in der Passbehörde als auch beim Passhersteller ermittelt und vom Passhersteller ausgewertet werden. Der Passhersteller stellt die Ergebnisse der Auswertung und auf Verlangen die in der Statistik erfassten anonymisierten Einzeldaten dem Bundesministerium des Innern und dem BSI zur Verfügung. Die Einzelheiten der Auswertung der Statistikdaten bestimmen sich nach den Vorgaben des Kapitels 10 der Anlage.

#### § 6

##### **Behebung technischer Fehler und Inkonsistenzen**

(1) Soweit bei der Durchführung der in den §§ 2 bis 6 geregelten Verfahren geringfügige technische Fehler oder Inkonsistenzen offenbar werden, die das Datenaustauschformat XPass betreffen, kann das BSI nach Anhörung der Verfahrenshersteller, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Landkreistages und des Passherstellers Empfehlungen zur Behebung dieser Fehler und Inkonsistenzen aussprechen. Die Empfehlungen sind auf der Internetseite des BSI zu veröffentlichen.

(2) Die nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung Verpflichteten können in dem vom BSI gemäß Absatz 1 empfohlenen Umfang von den in Kapitel 4 der Anlage enthaltenen technischen Vorgaben abweichen.

#### § 7

##### **Übergangsregelungen**

(1) Passbehörden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ein Verfahren zur elektronischen Datenübertragung betreiben, das auf einem von den Vorgaben des § 3 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Datenaustauschformat beruht, können dieses Verfahren bis zum 31. Oktober 2008 weiterführen.

(2) Passbehörden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ein Verfahren zur elektronischen Datenübertragung betreiben, das auf einem von den Vorgaben des § 3 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Übermittlungsprotokoll beruht, können dieses Verfahren bis zum 31. Oktober 2009 weiterführen.

(3) Signaturkarten, die vor dem 1. Mai 2008 ausgestellt wurden, behalten bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer ihre Geltung. Das Auswärtige Amt tauscht bis zum 1. Mai 2008 mit dem Passhersteller bilateral Software Schlüssel und Zertifikate aus.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 können bis zum 31. Oktober 2009 auch Systeme und Bestandteile

zur Qualitätssicherung der Lichtbilder bei der Erfassung eingesetzt werden, für die noch kein Konformitätsbescheid erteilt wurde.

Angabe „ , einer Änderung des Ordensnamens/Künstlernamens“ gestrichen und die Nummer 5 aufgehoben.

#### Artikel 2

##### Änderung der Zweiten

##### Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

In § 5c der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 7 der Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird die

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft, soweit im nachfolgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 treten am 1. Mai 2008 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 9. Oktober 2007

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

---

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten  
über den Erlass von Bestimmungen für die Dienstkleidung  
von Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums des Innern**

**Vom 23. September 2007**

Nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) ordne ich an:

In Abschnitt I Nr. 3 der Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlass von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums des Innern vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2511) werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamten“ die Wörter „in der Bundespolizei und“ eingefügt.

Berlin, den 23. September 2007

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück

## **Organisationserlass der Bundeskanzlerin**

**Vom 19. September 2007**

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit geht unter teilweiser Aufhebung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) die Zuständigkeit für das Berufsrecht der Veterinäre und sonstigen veterinärmedizinischen Berufe in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über.

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Tierarzneimitteln bleibt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Einzelheiten des Übergangs werden gegebenenfalls zwischen den beteiligten Bundesministerien in Abstimmung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes geregelt.

Berlin, den 19. September 2007

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

---

## **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 – 1 BvR 2270/05, 1 BvR 809/06, 1 BvR 830/06 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Zustimmungsgesetze und Zustimmungsbeschlüsse der Länder zu Artikel 6 Nummer 4 des Achten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) sind mit dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 27. September 2007

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung**

**Vom 27. September 2007**

Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Fußnote zur Überschrift des Gesetzes wird folgende weitere Fußnote angefügt:

„Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.“

Bonn, den 27. September 2007

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Dr. Petersen

---

**Berichtigung  
der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung**

**Vom 27. September 2007**

Die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Fußnote zur Überschrift der Verordnung wird folgende weitere Fußnote angefügt:

„Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.“

Bonn, den 27. September 2007

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Dr. Petersen



**Berichtigung  
des Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften**

**Vom 9. Oktober 2007**

Das Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist der Satz „Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:“ durch den Satz „Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:“ zu ersetzen.

Berlin, den 9. Oktober 2007

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Reisen

**Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger**

Gemäß § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) bzw. § 73 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
14. 9. 2007	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit FNA: 7831-1-53-3	eBAnz AT34 2007 V1	15. 9. 2007
20. 9. 2007	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit FNA: 7831-1-53-3	eBAnz AT35 2007 V1	22. 9. 2007
28. 9. 2007	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit FNA: 7831-1-53-3	eBAnz AT37 2007 V1	29. 9. 2007

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 9. 2007 Einhundertsechste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	7503	(173 14. 9. 2007)	15. 9. 2007
30. 8. 2007 Dreiundvierzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München)	7541	(175 18. 9. 2007)	27. 9. 2007
3. 9. 2007 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihunderteinunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Memmingen/Allgäu)	7544	(175 18. 9. 2007)	27. 9. 2007
5. 9. 2007 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Barth)	7561	(176 19. 9. 2007)	27. 9. 2007
30. 8. 2007 Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland)	7569	(177 20. 9. 2007)	21. 9. 2007
10. 9. 2007 Einundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel)	7572	(177 20. 9. 2007)	27. 9. 2007
10. 9. 2007 Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertachten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof)	7572	(177 20. 9. 2007)	27. 9. 2007
10. 9. 2007 Einundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertneunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld)	7572	(177 20. 9. 2007)	27. 9. 2007
10. 9. 2007 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth)	7613	(180 25. 9. 2007)	27. 9. 2007

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10.	9. 2007 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof-Plauen) 96-1-2-162	7613	(180 25. 9. 2007)	27. 9. 2007
10.	9. 2007 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-174	7613	(180 25. 9. 2007)	27. 9. 2007
3.	9. 2007 Achtzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-221	7625	(181 26. 9. 2007)	27. 9. 2007
17.	9. 2007 Zwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-159	7637	(182 27. 9. 2007)	28. 9. 2007

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 27, ausgegeben am 14. September 2007**

Tag	Inhalt	Seite
1. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1378
1. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1379
1. 8.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „DPRA, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-33-03) . . . . .	1381
1. 8.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „TCMP Health Services LLC“ (Nr. DOCPER-TC-24-01)	1383
1. 8.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-16) . . . . .	1385
1. 8.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-libanesischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen . . . . .	1387
1. 8.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-polnischen Vereinbarung vom 11. April 2006 über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen . . . . .	1387
2. 8.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Erhaltung einer Straßenbrücke über die Wutach zwischen Stühlingen (Baden-Württemberg) und Oberwiesen (Schaffhausen) und des deutsch-schweizerischen Abkommens über Bau und Erhaltung einer Rheinbrücke zwischen Laufenburg (Baden-Württemberg) und Laufenburg (Aargau) . . . . .	1388
2. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge . . . . .	1388
2. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr . . . . .	1389
2. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch . . . . .	1389
3. 8.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) . . . . .	1390
3. 8.2007	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrags im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland . . . . .	1391
8. 8.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) . . . . .	1392
8. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht . . . . .	1398
28. 8.2007	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) . . . . .	1399
28. 8.2007	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1400

*Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 28. August 2007 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.*

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 28, ausgegeben am 18. September 2007**

Tag	Inhalt	Seite
11. 9.2007	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen</b> ..... GESTA: XD012	1402
3. 8.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung zum deutsch-französischen Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich .....	1416
3. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1416
7. 8.2007	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht .....	1418
7. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe .....	1419
7. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags vom 27. Mai 2005 zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration .....	1420
7. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen .....	1423
7. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen .....	1425
8. 8.2007	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen .....	1427
5. 9.2007	Bekanntmachung des Fehlerverzeichnis 1 zur 13. RID-Änderungsverordnung .....	1428

## Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 29, ausgegeben am 24. September 2007

Tag	Inhalt	Seite
17. 9.2007	Verordnung über das Protokoll von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe . . . . .	1434
4. 7.2007	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen . . . . .	1449
7. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens . . . . .	1452
7. 8.2007	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau . . . . .	1453
7. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen . . . . .	1454
10. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister . . . . .	1456

## Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 30, ausgegeben am 1. Oktober 2007

Tag	Inhalt	Seite
7. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1458
9. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1459
13. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme . . . . .	1461
22. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1463
22. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1465
29. 8.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 4. Juli 2006 zur Verlängerung des Abkommens vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen . . . . .	1467
29. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) . . . . .	1467
30. 8.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ und „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-39-07, DOCPER-AS-27-04) . . . . .	1468
14. 9.2007	Bekanntmachung der deutsch-französisch-luxemburgischen Ausführungsvereinbarung zum deutsch-französisch-luxemburgischen Übereinkommen vom 1. Oktober 1987 über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet . . . . .	1471

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30. 8. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1017/2007 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben (Arancia del Gargano (g.g.A.))	L 227/27	31. 8. 2007
30. 8. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1018/2007 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Lomnické suchary (g.g.A.))	L 227/29	31. 8. 2007
30. 8. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1019/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Lumb in den norwegischen Gewässern des ICES-Gebietes IV durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 227/31	31. 8. 2007
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 970/2007 der Kommission vom 17. August 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates über die Verhängung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die im Konflikt in der Region Darfur in Sudan den Friedensprozess behindern und gegen das Völkerrecht verstoßen. (ABI. Nr. L 215 vom 18. 8. 2007)	L 227/53	31. 8. 2007
31. 8. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1022/2007 der Kommission zur Eröffnung des Verfahrens für die Zuteilung von Ausfuhrlicenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2008 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 230/6	1. 9. 2007
3. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1024/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 409/2007 zur Ersetzung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 231/3	4. 9. 2007
3. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1025/2007 der Kommission zur fünfundachtzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 231/4	4. 9. 2007
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 des Rates vom 25. September 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in Malaysia (ABI. Nr. L 270 vom 29. 9. 2006)	L 233/7	5. 9. 2007
5. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1028/2007 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus der Sonderverwaltungsregion Macau versandter Schuhe mit Oberteil aus Leder, ob als Ursprungserzeugnisse der Sonderverwaltungsregion Macau angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren	L 234/3	6. 9. 2007
4. 9. 2007	Verordnung (EG) Nr. 1029/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Blauleng in den ICES-Gebieten VI und VII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 234/9	6. 9. 2007

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Preis des Anlagebandes: 25,85 € (23,80 € zuzüglich 2,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 26,45 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
5.	9. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1030/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den ICES-Gebieten V, VI und VII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 234/11	6. 9. 2007
6.	9. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1032/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1669/2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor	L 235/3	7. 9. 2007
7.	9. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1034/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im ICES-Gebiet VI, in den EG-Gewässern des ICES-Gebietes Vb sowie in den EG-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 236/3	8. 9. 2007
7.	9. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1035/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Lumb in den EG-Gewässern und internationalen Gewässern der ICES-Gebiete V, VI und VII durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 236/5	8. 9. 2007